

## Kann man sich gegen das „Älterwerden“ versichern?

Wann führt Nachlassen der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Berufsunfähigkeit?

### Die Fakten.

Ein 55-jähriger läuft nicht mehr so schnell wie sein 25-jähriger Kollege. Er kann auch nicht mehr so schwer heben. – Ist er schon berufsunfähig aufgrund dieses normalen altersbedingten Kräfteverfalls?

Instinktiv würde jeder sagen: Nein, das kann nicht ausreichen. Sonst würden – gerade in Berufen mit höherer körperlicher Belastung – viele Versicherte allein durch das „Älterwerden“ quasi automatisch berufsunfähig. Soll der Kräfteverfall eine Leistungspflicht des Versicherers begründen, muss er schon über das normale Maß hinaus gehen. Doch einige Versicherer versprechen etwas anderes: Sie verwenden im Kleingedruckten lediglich den Begriff „Kräfteverfall“ und werben damit, dadurch einen umfassenderen Versicherungsschutz zu bieten, als Versicherer, die in ihren Bedingungen explizit die gesetzlich vorgegebene Formulierung „mehr als altersentsprechender Kräfteverfall“ verankert haben. Aber was ist dieses Werbeversprechen im Ernstfall wert?

### Die Rechtslage.

Ein Blick ins Versicherungsgesetz (VG) bringt Licht ins Dunkel: Vor der Gesetzesänderung im Jahr 2008 waren die Versicherungsbedingungen zumeist so formuliert: „Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte ... aufgrund Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls... außerstande ist, seinen zuletzt ausgeübten Beruf... auszuüben.“ Das neue VG macht in seiner Definition des BU-Begriffs deutlich, dass mit „Kräfteverfall“ ganz klar der „mehr als altersentsprechende Kräfteverfall“ gemeint ist. Daran lassen im Übrigen schon die im

Kontext stehenden Begriffe „Krankheit“ und „Körperverletzung“ keinen Zweifel (siehe auch Voit/Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Auflage, G. I. V. Rn. 6).

Diesem Argument folgt auch die höchstrichterliche Rechtsprechung: Demnach liegt ein Versicherungsverhältnis u.a. dann vor, wenn ein Versicherer sich per Vertrag gegen Entgelt rechtlich verpflichtet, dem Versicherten eine vermögenswerte Leistung für den Fall eines ungewissen Ereignisses zu erbringen (Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Auflage / Lorenz §1 Rn. 119). Im Umkehrschluss führt dies dazu, dass „nur“ der unvorhersehbar eintretende, also nicht mehr altersentsprechende Kräfteverfall die Voraussetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung erfüllt.

Das OLG Frankfurt hat bereits am 20. März 2003 (AZ: 3 U 102/02) in seinem Urteil ähnlich argumentiert. Geklagt hatte ein Bundeswehrpilot der wegen nachgelassener psychologischer Fitness fluguntauglich geworden war. Das Gericht stellte klar, dass der Kräfteverfall nicht als das „normale“ Nachlassen der körperlichen und geistigen Kräfte interpretiert werden könne, sondern als eine verminderte Belastbarkeit über den altersentsprechenden Zustand hinaus.

### Der Rat.

Die Experten von Franke und Bornberg raten, sich nur auf harte Fakten, nicht auf Werbeaussagen zu verlassen. Auf der sicheren Seite wäre ein Versicherter nur dann, wenn in den Bedingungen ausdrücklich ausgeführt ist, dass bereits altersbedingter Kräfteverfall versichert ist. Michael Franke: „Tatsächlich gibt es keinen Versicherer, der in seinen Bedingungen zweifelsfrei den

altersentsprechenden Kräfteverfall versichert. Versicherer, die mit diesem zweifelhaften Argument für ihre Produkte werben, waren auf unsere Anfrage hin nicht bereit, diese Klarstellung aufzunehmen. Solange dies nicht geschieht, bleibt es bei bloßen Behauptungen.“

Darum taugt das Kriterium Kräfteverfall auch nicht für die Auswahl eines bestimmten Anbieters. Entsprechenden Werbeaussagen sollten insbesondere Makler kritisch gegenüberstehen.

Achten Sie lieber auf die echten Unterschiede in den BU-Produkten, z.B. auf berufsspezifische Regelungen zur Verweisung etc. Mit fb-xpert finden Sie die richtige Berufsunfähigkeitsversicherung für Ihren Kunden. Denn dort können Sie die individuellen Tarifierungen, die für Ihren Kunden wichtig sind, festlegen und gezielt nach Produkten suchen, die diese Anforderung erfüllen.

Berufsspezifische Aspekte	
<b>Verweisung (wichtig für Arbeitnehmer)</b>	<input type="checkbox"/> Verzicht auf abstrakte Verweisung <input type="checkbox"/> Lebensstellung erhalten - bei BU-Eintritt nach Ausscheiden aus dem Berufsleben
<b>Umorganisation (wichtig für Selbständige)</b>	<input type="checkbox"/> Regelung zur Umorganisation
<b>Klauseln (wichtig für spezielle Berufsgruppen)</b>	<input type="checkbox"/> Klausel für allgemeine Dienstunfähigkeit <input type="checkbox"/> Klausel für Beamte auf Widerruf oder Probe <input type="checkbox"/> spezielle Dienstunfähigkeit für einzelne Beamtengruppen <input type="checkbox"/> Schüler <input type="checkbox"/> Studenten <input type="checkbox"/> Wehr- und Zivildienstleistende <input type="checkbox"/> Auszubildende <input type="checkbox"/> Hausfrauen/ Hausmänner
<b>Infektionsklausel - Berufsgruppen</b>	<input type="checkbox"/> Infektionsklausel für Human-/ Zahnmediziner <input type="checkbox"/> Infektionsklausel für Heilpraktiker oder Heilbehandler <input type="checkbox"/> Infektionsklausel für Apotheker <input type="checkbox"/> Infektionsklausel für Psychotherapeuten <input type="checkbox"/> Infektionsklausel für Veterinärmediziner <input type="checkbox"/> Infektionsklausel für alle Berufe
<b>Infektionsklausel - Ausgestaltung</b>	<input type="checkbox"/> Einschluss von Teiltätigkeitsverboten <input type="checkbox"/> Infektionsklausel obligatorisch in den Bedingungen enthalten